

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppelschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 3. September 1816.

Verordnungen der Königlichen Oppelschen Regierung.

Nro. 136. Bekanntmachung, wegen Bestrafung der Defraudationen der verbleibenden ausländischen Zölle.

In der Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Privat-Zölle zunächst in den alten Provinzen der Monarchie, vom 11. Juny a. c., welche in der diesjährigen Gesetzsammlung Stück 14 sub Nro. 363 aufgenommen worden, sind §. 9. die auf Defraudationen geordneten Strafen ausgesprochen, und es ist darüber angefragt worden:

ob selbige auch auf die Defraudationen der verbleibenden ausländischen Zölle Anwendung finden sollen?

Da dies nun nach besagtem §. 9. keinen Zweifel leidet und die Strafen da selbst ganz allgemein festgestellt sind, um die verschiedenen, in den Provinzial-Zoll-Gesetzen geordneten Strafen aufzuheben; so wird solches den Accise- und Zoll-Ämtern des diesfälligen Departements in Gemäßheit Hohen Ministerial-Rescripts vom 11ten v. M. zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

V. Nro. 420. July. Oppeln, den 14. August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 137. Bekanntmachung, wegen einstweiliger Beibehaltung der Communal-Accise.

Auf den Grund eines Rescripts des Hohen Finanz-Ministerii vom 1. d. M. werden die Accise-Aemter unsers Departements angewiesen, die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Juny 1814 (confer. Gesesammlung de 1814, Stück 11 Nro. 234) zum Besten der städtischen Communen auf zwei Jahre erhöhten Accise-Abgaben von Mahlgut, Getränke und Schlachtvieh, auch nach deren Ablauf einstweilen und bis auf weitere Anordnung wie bisher zu erheben und zu verrechnen.

II. Nro. 821. August Oppeln, den 21. August 1816.
Königl. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 138. Verboth der Straßenbettel.

Es wird von Reisenden Klage darüber geführt, daß sie auf den Landstraßen von der Bettelrei wandernder Handwerksburschen belästigt werden.

Die Königl. Landrätchl. Officien und sonstige Polizei-Behörden werden hierdurch zur Aufmerksamkeit auf diesen Uebelstand aufgesfordert und angewiesen: die auf den Straßen bettelnden Handwerksburschen anzugreifen und in das Correctionshaus absenden zu lassen.

VII. August 623. Oppeln, den 23. August 1816.
Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 139. Bekanntmachung wegen der, den Officiers der Landwehr nach dem Normal-Friedens-Verpflegungs-Etat pro 1816 bewilligten Rationen.

Als Nachtrag zu der Bekanntmachung im Amts-Blatt Stück XII. Nro. 104 pag. 145 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß nach dem Allerhöchst vollzogenen Normal-Friedens-Verpflegungs-Etat pro 1816, die Officiers der Landwehr des 1. Aufgebots nachstehende Rationen zu erheben berechtigt sind:

A. Bey der Infanterie:

- 1.) perpetuell:
- | | | | | |
|-----------------------|---|---|---|---------------------|
| 1 Commandeur | • | • | • | 2 leichte Rationen. |
| 1 Bataillons-Adjutant | • | • | • | 1 — — |

2.) Auf die 4wöchentliche Übungszeit.

- 4 Capitains, jeder 1 Ration, welche jedoch in Gelde gegeben wird,
mit 6 rth. 15 ggr. pro Ration.

B. Bey der Cavallerie.

1.) perpetuell:

1 Premier-Lieutenant	•	•	2 leichte Rations.
1 Wachmeister	•	•	1 — —
1 Trompeter	•	•	1 — —
1 Fahnenfchmide	•	•	1 — —
1 Gefreyter	•	•	1 — —

2.) Auf die 4wöchentliche Übungszeit.

- 1 Rittmeister erhält eine Ration mit 6 rth. 15 gr. vergütigt.
1 Seconde-Lieutenant • • 1 leichte Ration.
1 Unterofficier • • 1 — —
1 Trompeter • • 1 — —
1 Gemeiner 1 — —

**C. Bey der Garde oder Grenadier-Landwehr-Infanterie-
Bataillon.**

1.) perpetuell:

1 Staats-Officier	•	•	•	2 leichte Ration.
1 Adjutant der auch Rechnungsführer ist	•	•	•	1 — —

2.) Auf die 4wöchentliche Übungszeit.

1 Staats-Officier	•	•	•	2 leichte Ration.
1 Capitain	•	•	•	1 — —

III. 250. July. Oppeln, den 28. August 1816.

Königliche Preussische Regierung in Oppeln.

Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Dec. 4. Bekanntmachung.

Nachstehendes, über die Bestimmung des Erbschaftsstempels bei der Nachfolge in fideicommissarischen Besetzungen, von dem Justiz- und Finanz-Ministerio unterm 18ten July d. J. anher ergangenes Rescript:

Ueber die Bestimmung des Erbschaftsstempels bei der Nachfolge in fideicommissarischen Besetzungen, sind hin und wieder Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung der Gegenstand näher berathen worden ist.

Es kommt dabei im Wesentlichen auf die Frage an:

- a) ob bei Fideicommiss-Anfällen überhaupt die Substanz oder aber die Nutzung, nach der gesetzlich bestehenden Berechnungs-Art zur Versteuerung mittelst zu lösenden Erbschaftsstempels gezogen, und
- b) ob bei dergleichen Anfällen die Erbschaft im allgemeinen nach dem Verhältnisse versteuert werden soll, in welchem der jedesmalige Erbnehmer zu dem Stifter des Fideicommisses oder aber zu seinem unmittelbaren Vorgänger gestanden hat?

Gründe der Billigkeit haben uns bewogen, diese Fragen in Uebereinstimmung mit dem Sinne des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810 dahin zu entscheiden, daß

- zu a bei Fideicommiss-Anfällen nicht die Substanz, sondern nur die Nutzung bei Berechnung des Erbschaftsstempels fernerhin zum Grunde gelegt;
zu b aber das Verwandtschafts-Verhältniß des Erben zu seinem unmittelbaren Vorgänger im Besitze des Fideicommisses bei Bestimmung des Erbschaftsstempels beobachtet werden soll.

Berlin den 18. July 1816.

v. Kirchheim.

Graf Bülow.

wird hiermit sämmtlichen Untergereichten Oberschlesiens zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Brieg, den 20. August 1816.

Königl. Preußl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Ernennung des Herrn Professor Doct. Bartels zum Rector der hiesigen Universität.

Das Kuratorium der hiesigen Universität macht hierdurch bekannt: daß das Hohe Ministerium des Innern den Herrn Professor Doctor Bartels zum Rector der hiesigen Universität vom 1. October d. bis Ende September k. J. ernannt hat.

Breslau, den 10. August 1816.

Königlicher Ober-Präsident der Provinz Schlesien und Kurator der
hiesigen Universität.

Merkel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der zu Neustadt verstorbene Bürger und Stadt-Cämmerer Bernhard Bauch, hat in seinem unterm 13. v. M. publicirten Testament, unter andern Legaten auch den dortigen städtischen Hausarmen 100 rthl. und dem Frauen-Hospital daselbst 1000 rthl. ausgesetzt.

Oppeln, den 16ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Polizey-Beceuter Schmeißner zum Landdeaconer, und
der Juvalde-Unterofficier Schmidt zum Polizey-Beceuter Oppelnschen
Kreises.

Der pensionirte Hauptmann, Forst- und Oeconomie-Inspector Schulze zum Bürgermeister in Neustadt, auf 6 Jahre.

Der Königl. Domainen-Justiz-Amts-Secretair Augustini in Kybnitz zum Bürgermeister, und
der Stadt-Secretair Appel zum Rathmann und Kämmerer in Oppeln, beide auf Lebenszeit.
